

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter X über die Beschwerde des XS, XY, vertreten durch Y, Steuerberater, XY2, vom 21.03.2013 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes St. Pölten Krems Wiener Neustadt vom 18.02.2013, Zl. XYZ, betreffend Zurückweisung einer Berufung beschlossen:

Die Beschwerde wird gemäß § 256 Abs. 3 Bundesabgabenordnung (BAO) als gegenstandslos erklärt.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Entscheidungsgründe

§ 256 Abs. 1 BAO lautet:

"Beschwerden können bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Beschwerde zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder mündlich zu erklären."

Wurde eine Beschwerde zurückgenommen (Abs. 1), so ist sie gemäß § 256 Abs. 3 BAO mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären.

Mit Eingabe vom 13.06.2016 hat XS die o. g. Beschwerde vom 21.03.2013 zurückgenommen.

Die Beschwerde ist folglich gemäß § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos zu erklären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Revision an den VwGH ist gemäß Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG nicht zulässig, weil diese von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss nicht von der Rechtsprechung des VwGH abweicht.

Wien, am 22. Juni 2016